

## **Neugestaltung der theoretischen Ausbildung für Straßenaufsichtsorgane**

### **- Mindestausbildungsdauer 30 Unterrichtseinheiten**

Die Mindestausbildungsdauer für die theoretische Grundausbildung beträgt 30 UE. Nur bei entsprechend geringerer Teilnehmeranzahl kann im Ausnahmefall die Mindestgesamtdauer der Schulung herabgesetzt werden. Eine partielle Ausdehnung oder Umschichtung einzelner Themengebiete wird von den Ämtern der Landesregierungen befürwortet. Die angegebenen UE im neuen Lehrplan stellen eine Mindestanzahl dar, darüberhinausgehende UE sind möglich.

### **- Mündliche Prüfung mit Prüfungskommission**

Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission mit mind. 2 Vertretern, davon 1 Vertreter des Amtes der Landesregierung, abgelegt. Das Amt der Landesregierung oder eine anerkannte Ausbildungseinrichtung (unter Beiziehung eines Vertreters des Amtes der LReg) organisieren die Prüfung. Die Ausbildungseinrichtung soll sich bei der Festlegung von Prüfungsterminen mit dem Amt der LReg (Land des Sitzes der Ausbildungseinrichtung oder Land der Abhaltung des Kurses) in Verbindung setzen.

Mindestens 1 Woche soll zwischen Absolvierung des Grundkurses und der mündlichen Prüfung liegen. Die Ausbildungsbestätigung gilt 1 Jahr ab Abschluss der Grundausbildung. Innerhalb dieses Zeitraumes muss die Prüfung absolviert werden. Sonst muss der Grundkurs wiederholt werden. Aus der Bestätigung über die positiv absolvierte Prüfung muss die Beiziehung eines Vertreters des Amtes der LReg hervorgehen.

Prüfungskommissionsmitglieder stehen in den Bundesländern K, NÖ, OÖ, Stmk, T und Vbg zur Verfügung.

### **- Geltungsdauer der Bestellung als STAO 5 Jahre**

#### **- Verlängerung der Bestellung gilt für 5 Jahre**

Der Fachverband hat erreicht, dass die Geltungsdauer der Bestellung von 3 auf 5 Jahre verlängert wurde.

### **- Wirksamkeitsbeginn 1. Juli 2018**

## Neuer Lehrplan für Straßentransportaufsichtsorgane

- ✓ **Rechtliche Grundlagen** (4 UE unverändert): Hier wurden Rechte und Pflichten der STA0 hinzugefügt. Inhalte der StVO und des Kraftfahrrechts sollen auch gelehrt werden.
- ✓ **Fahrzeugtechnik** (2 UE): bleibt unverändert
- ✓ **Bescheidkunde** (10 UE): Die Bescheidkunde wurde um 2 UE erweitert, die Bereiche Verkehrsgeographie (urspr.3 UE) und Brückenkunde (urspr.3 UE) wurden hinzugefügt.
- ✓ **Ausstattung, Ausrüstung von Fahrzeug und Straßenaufsichtsorgan** (4 UE unverändert)  
Die Blaulichtverwendung soll hier nur gelehrt werden, wenn sie nicht Teil der Aufstockung ist.
- ✓ **Übernahme und Kontrolle des Transportes** (3 UE): Dieser Bereich wurde um 1 UE erweitert, die Sozialvorschriften mit urspr. 2 UE wurden zu diesem Thema hinzugefügt.
- ✓ **Richtiger Umgang mit anderen Verkehrsteilnehmern** (3 UE): Erweiterung um 1 UE, 4 UE Psychologie wurden in Persönliches Verhalten umbenannt und inkludiert.
- ✓ **Verkehrsverhalten in Risikosituationen** (4 UE statt 5): **Verkürzung um 1 UE**
- ✓ **Ladungssicherung** bleibt unverändert mit 2 UE bestehen

## Resumee

- Festlegung des Umfanges der **Grundausbildung 30 UE**
- Lehrplan umfasst neben der Grundausbildung (Stufe 2) zusätzlich eine **Aufstockung Stufe 4 und Auffrischkurse für Stufe 2 und Stufe 4** beinhalten.
- Die **Aufstockung** umfasst **8 UE** (4 UE Wiederholung der Grundausbildung, 4 UE Besonderheiten der Begleitung Stufe 2 mit Blaulicht).
- Für die **Auffrischung** sind **7 UE für Stufe 2** und **8 UE für Stufe 4** vorgesehen.